

TEIL III: VERTRAG - GRÜNDE FÜR DEN AUSSCHLUSS

A: Mit Strafverurteilungen verbundene Gründe

Von der Teilnahme an der Auswahl ausgeschlossen sind diejenigen, die in Italien oder in dem Land, in dem der Vertrag abgeschlossen wurde, aus einem oder mehreren der folgenden Gründe verurteilt wurden: (1) Beteiligung an einer kriminellen Organisation; (2) Korruption; (3) Betrug; (4) terroristische Straftaten oder Straftaten im Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten; (5) Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung; (6) Kinderarbeit und andere Formen des Menschenhandels; (7) jede andere Straftat, aus der sich die Unmöglichkeit ergibt, mit der öffentlichen Verwaltung Verträge einzugehen. Die relevanten Situationen für den Ausschluss sind die im italienischen Recht vorgesehenen Fälle sowie:

- die Situationen, die in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, welche die in ihren jeweiligen Rechtsvorschriften gemäß Artikel 57 der Richtlinie 2014/24/UE genannten Sachverhalte übernommen haben;

Der Wirtschaftsteilnehmer oder ein Mitglied eines seiner Leitungs- oder Aufsichtsorgane oder eine Person, die Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnisse über den Wirtschaftsteilnehmer hat, ist aus einem der oben genannten Gründe durch ein rechtskräftiges Urteil verurteilt worden, das vor höchstens fünf Jahren ergangen ist oder demzufolge eine in dem Urteil festgelegte Ausschlussfrist noch gültig ist.

B: Gründe, die mit der Zahlung von Steuern oder Sozialversicherungsbeiträgen zusammenhängen

Der Wirtschaftsteilnehmer hat alle Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Zahlung von Steuern, Abgaben oder Sozialversicherungsbeiträgen in dem Land, in dem er niedergelassen ist, in Italien und in dem Land, in dem der Auftrag ausgeführt wird, erfüllt.

C: Gründe für Insolvenz, Interessenkonflikte oder berufliches Fehlverhalten

1) Der Wirtschaftsteilnehmer hat nach bestem Wissen und Gewissen nicht gegen Verpflichtungen aus den Bereichen Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Umweltrecht sowie Sozial- und Arbeitsrecht verstoßen.

2) Der Wirtschaftsteilnehmer befindet sich in keiner der folgenden Situationen und unterliegt keinem Verfahren zur Überprüfung einer der folgenden Situationen:

a) Konkurs, Insolvenzverfahren, Liquidation, vorhergehender Vergleich mit den Gläubigern, Zwangsauflösung oder jede andere vergleichbare Situation

b) hat seine Tätigkeit eingestellt

3) Der Wirtschaftsteilnehmer hat sich keiner schweren beruflichen Verfehlung schuldig gemacht

4) Der Wirtschaftsteilnehmer hat keine Vereinbarungen mit anderen Wirtschaftsteilnehmern getroffen, um eine Wettbewerbsverzerrung herbeizuführen

5) Dem Wirtschaftsteilnehmer sind keine Interessenkonflikte im Zusammenhang mit seiner Teilnahme am Vergabeverfahren bekannt

6) Der Wirtschaftsteilnehmer hat keinen früheren öffentlichen Auftrag vorzeitig beendet, und ihm wurde kein Schadenersatz oder andere Sanktionen im Zusammenhang mit einem früheren öffentlichen Auftrag auferlegt

7) Der Wirtschaftsteilnehmer bestätigt, dass:

a) bei der Bereitstellung der Informationen, die zur Überprüfung des Fehlens von Ausschlussgründen oder der Einhaltung der Auswahlkriterien erforderlich sind, keine schwerwiegenden Falschangaben gemacht zu haben,

b) entsprechende Informationen nicht verdunkelt zu haben,

c) er in der Lage ist, die von einem Auftraggeber angeforderten zusätzlichen Dokumente unverzüglich vorzulegen,

d) er nicht versucht hat, den Entscheidungsprozess eines Auftraggebers unangemessen zu beeinflussen, dass er nicht versucht hat, vertrauliche Informationen zu erhalten, die ihm einen ungerechtfertigten Vorteil hätten verschaffen können, dass er keine irreführenden Informationen angegeben hat, die einen wesentlichen Einfluss auf Entscheidungen über das Ausschreibungsverfahren gehabt hätten.

D: Gründe für den Ausschluss nach italienischem Recht und vergleichbare Situationen nach dem Recht des Landes, in dem der Auftrag vergeben wird

Der Wirtschaftsteilnehmer befindet sich in keiner der folgenden Situationen:

- 1) gegen ihn liegen Gründe für Verwirkung, Aussetzung oder für ein Verbot nach dem Anti-Mafia-Gesetzgebung vor
- 2) er ist von der organisierten Kriminalität unterwandert
- 3) er wurde von der Ausübung seiner Tätigkeit ausgeschlossen oder mit einer anderen Sanktion belegt, die ein Verbot des Abschlusses von Geschäften mit der öffentlichen Verwaltung beinhaltet
- 4) er ist in das von der Nationalen Antikorruptionsbehörde geführte Computerregister eingetragen, weil er für den Zeitraum, in dem die Eintragung fortgesetzt wird, falsche Erklärungen oder falsche Unterlagen zum Zwecke der Ausstellung des Befähigungsnachweises abgegeben hat
- 5) er hat gegen das Verbot der treuhändlerischen Registrierung verstoßen.